

RS OGH 1995/12/5 1Ob29/95, 1Ob177/13f, 1Ob27/14y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.1995

Norm

AHG §1 Cd10

StVO §44b

StVO §50

Rechtssatz

Soweit ein Schaden auf die unterlassene oder mangelhafte, weil zu knappe Aufstellung von Gefahrenzeichen vor der Gefahrenstelle zurückzuführen ist, löst ein solcher Sachverhalt Amtshaftung dann nicht aus, wenn damit keine verordnungspflichtigen Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise nach § 43 StVO verordnet werden, sondern nur vor Gefahren gewarnt wird; solche Fehler sind als Verstöße gegen die privatrechtliche Verkehrssicherungspflicht zu beurteilen. Durch das Aufstellen eines Gefahrenzeichens wird aber auch keine Maßnahme iS des § 44b StVO getroffen

Entscheidungstexte

- 1 Ob 29/95
Entscheidungstext OGH 05.12.1995 1 Ob 29/95
- 1 Ob 177/13f
Entscheidungstext OGH 17.10.2013 1 Ob 177/13f
Vgl
- 1 Ob 27/14y
Entscheidungstext OGH 22.05.2014 1 Ob 27/14y
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087642

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at